

MWST Bulletin



Dr. Gerhard Schafroth

Liebe Kunden und Leserinnen dieses
MWST-Bulletins

Gerne informieren wir Sie über einige
aktuelle Entwicklungen der MWST:

1. Per 1. Januar 2021 gibt es keine Änderungen von MWSTG und MWSTV. Es dürfte noch einige Zeit dauern, bis die derzeit laufende Teilrevision des MWSTG in Kraft tritt.
2. Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen die Unternehmen wegen Covid-19 auf unterschiedlichste Art und Weise. Dazu hat die MWST-Verwaltung selber Hinweise unter **[Massnahmen aufgrund des Coronavirus \(admin.ch\)](#)** publiziert. In vielen Fällen stellen diese Unterstützungen Subventionen im Sinne von MWSTG 18 II a. dar, was bei korrekter Anwendung des MWSTG zu einer Vorsteuerminderung gemäss MWSTG 33 II führen müsste. Nun ist es allerdings politisch nicht opportun, einerseits notleidende Unternehmen finanziell zu unterstützen und ihnen gleich wieder einen Teil der Unterstützung über Vorsteuerminderungen zu entziehen.

3. Die MWST-Verwaltung hat die MWST-Info Nr. 20, Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen, völlig überarbeitet. Der wichtigste Gedanke der neuen Publikation: Änderungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen können rückwirkend beansprucht werden, während Änderungen zu Ungunsten der Steuerpflichtigen nur für die Zeit ab der Publikation gelten. Die Publikation schafft damit in einem wichtigen Punkt Rechtsicherheit. Der MWST-Verwaltung sei's gedankt.

4. Sozusagen als Weihnachtsgeschenk hat das Bundesgericht vor wenigen Tagen sein Urteil zum Kongresshaus Zürich publiziert. Dieses begleitende Urteil bringt betreffend Kapitaleinlagen und Subventionen wichtige Klärungen. Für Grossprojekte, wie ein neues Kongresshaus, kann diese neue Rechtsprechung zu einer deutlichen Erhöhung des Vorsteueranspruches führen. **Hier sind die wichtigsten Punkte aus diesem wichtigen Urteil.**

Die SwissVAT wünscht Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

Dr. Gerhard Schafroth
Anwalt, Dipl. Steuerexperte

Für die Unternehmen gilt – aufgrund der aktuellen Publikationen der MWST-Verwaltung – dass wegen Covid-19 keine Vorsteuerkürzungen vorgenommen werden müssen. Die offensichtliche Rechtsungleichbehandlung verschiedener Subventionen bei der MWST dürfte der MWST-Verwaltung und den Gerichten noch einiges Kopfzerbrechen bereiten. Es dürfte nämlich nicht allzu lange dauern, bis erste Unternehmen ihren Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht geltend machen. Vielleicht wäre das ja eine gute Gelegenheit, bei der laufenden Revision des MWSTG die systemwidrige Bestimmung von MWSTG 33 II, welche die Vorsteuerkürzung bei Subventionen festhält, gleich ganz aus dem Gesetz zu kippen.

[Hier](#) finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

Copyright © , All rights reserved.

SwissVAT AG
Stampfenbachstrasse 38
8006 Zürich
Tel. +41 44 219 66 66
Fax +41 44 219 66 67
E-Mail info@swissvat.ch
Web www.swissvat.ch

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn jederzeit [abbestellen](#). Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der MWST erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene können sich direkt bei uns [anmelden](#).